

# Bekanntmachung

## des aufkommensneutralen Hebesatzes nach § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG)

Nach § 7 Abs. 1 NGrStG ist ein aufkommensneutraler Hebesatz für die Grundsteuer B zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde Bad Rothenfelde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe. Nach § 7 Abs. 2 NGrStG muss die Gemeinde Bad Rothenfelde den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichungen des von der Gemeinde Bad Rothenfelde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes und ggf. Abweichungen hiervon werden nachstehend veröffentlicht.

Formel zur Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer B:

$$\frac{\left( \begin{array}{l} \text{Plan – Aufkommen Grundsteuern A und B lt. Haushaltsplan 2024 –} \\ \text{Plan – Aufkommen Grundsteuern A und C lt. Haushaltsplan 2025} \end{array} \right) \times 100}{\text{Messbetrag Grundsteuer B 2025}}$$

Plan-Aufkommen Grundsteuer A lt. Haushaltsplan 2024:	28.000,00 EUR
Plan-Aufkommen Grundsteuer B lt. Haushaltsplan 2024:	1.180.000,00 EUR
Plan-Aufkommen Grundsteuer A lt. Haushaltsplan 2025:	15.000,00 EUR
Plan-Aufkommen Grundsteuer C lt. Haushaltsplan 2025:	wird nicht erhoben
Messbetrag Grundsteuer B 2025:	328.137,06 EUR
<b>Aufkommensneutraler Hebesatz:</b>	<b>365 v.H.</b>

Bad Rothenfelde, den 13.12.2024



Klaus Rehkämper  
(Bürgermeister)